

**Satzung über Teilnehmerentgelte
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(Teilnehmerentgeltsatzung - TES)**

Vom 25. Juli 2002

Auf Grund des Art. 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S. 155, BayRS 2251-4-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnehmer

Zweiter Abschnitt

Teilnehmerentgeltspflicht, Erhebung der Teilnehmerentgelte

- § 3 Entgeltgrundsätze
- § 4 Höhe und Berechnung des Teilnehmerentgelts
- § 5 Nachlässe
- § 6 Befreiungen
- § 7 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Schätzung
- § 8 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht, Kündigung

Dritter Abschnitt

Verwendung

- § 9 Verteilung der Teilnehmerentgelte
- § 10 Programmfördernder Zuschuss
- § 11 Höhe des programmfördernden Zuschusses
- § 12 Informationspflichten
- § 13 Kürzung des Teilnehmerentgelts
- § 14 Meldepflichten der Anbieter

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage zur TES

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Höhe, Zahlungstermine, Befreiungen im Einzelfall, Verwendung und das Verfahren.

§ 2
Teilnehmer

(1) Teilnehmer im Sinn dieser Satzung ist, wer nach Art. 33 Abs. 3 BayMG verpflichtet ist, eine Teilnehmerentgeltvereinbarung mit der Landeszentrale zu schließen.

(2) Wer als Vertreter eines Teilnehmers die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG abgeschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, der Landeszentrale nach ihrer Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Zweiter Abschnitt
Teilnehmerentgeltspflicht, Erhebung der Teilnehmerentgelte

§ 3
Entgeltgrundsätze

(1) Die Landeszentrale erhebt das Teilnehmerentgelt auf Grund der Vereinbarung oder eines Leistungsbescheids nach Art. 33 Abs. 4 BayMG.

(2) ¹Die Entgeltspflicht des Teilnehmers beginnt mit Ablauf des Monats, in dem erstmalig die Nutzungsmöglichkeit von nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigten Rundfunkprogrammen in der Kabelanlage eröffnet wurde. ²Die Landeszentrale kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen treffen.

(3) ¹Der Anspruch auf Zahlung des Teilnehmerentgelts entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres; es wird als Jahresbetrag jeweils zum 1. Juli erhoben. ²Besteht zu Beginn des Kalenderjahres keine Teilnehmerentgeltspflicht, erfolgt die erstmalige Erhebung nur für die restlichen Monate des Kalenderjahres; beginnt die erstmalige Teilnehmerentgeltspflicht in der zweiten Jahreshälfte, so erfolgt die erstmalige Erhebung im Folgejahr. ³Bei Vereinbarungen gemäß Art. 33 Abs. 3 BayMG für mehr als 100 Wohneinheiten kann die Landeszentrale mit dem Teilnehmer abweichend von den Sätzen 1 und 2 monatliche Abschlagszahlungen vereinbaren.

§ 4

Höhe und Berechnung des Teilnehmerentgelts

(1) ¹Die Höhe des vom Teilnehmer zu zahlenden Teilnehmerentgelts bemisst sich nach der Anzahl der versorgten Wohneinheiten und beträgt je Wohneinheit und Monat

1. 0,60 € vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004,
2. 0,45 € vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 und
3. 0,30 € vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

§ 5 und § 6 bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und die die selbständige Führung eines Haushaltes ermöglichen oder die zum ständigen oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Wohneinheiten in besonderen Fällen). ²Eine Wohneinheit liegt auch vor, wenn die Räume nur zeitweise für Wohnzwecke genutzt werden (z. B. Ferienwohnung).

(3) ¹Für die Berechnung der Höhe des Teilnehmerentgelts werden bei Wohneinheiten in besonderen Fällen im Sinn des Absatzes 2

1. bei Büroräumen, gewerblich genutzten und vergleichbaren Räumen, Räumen in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben, Räumen von Programmanbietern oder -veranstaltern, denen auf dem Grundstück, auf dem sich diese Räume befinden, gleichzeitig eine Rundfunkleitung unbefristet bereitgestellt wurde, je drei Räume mit Breitbandsteckdosen,
2. bei Schulen, Universitäten, Heimen, Krankenhäusern, Sanatorien und vergleichbaren Einrichtungen, sofern deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts ist, je fünf Räume mit Breitbandsteckdosen,

als eine Wohneinheit gerechnet. ²Bei Räumen von Programmanbietern und Programmveranstaltern nach Nr. 1 werden höchstens sechs Wohneinheiten, in den Fällen der Nr. 2 höchstens 30 Wohneinheiten zu Grunde gelegt. ³Bei abgeschlossenen Messegeländen werden alle Ausstellungshallen und Ausstellungsräume pauschal als sechs Wohneinheiten gerechnet.

(4) Die nach Abs. 3 ermittelten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet, es wird jedoch mindestens eine Wohneinheit berücksichtigt.

§ 5 Nachlässe

(1) Erteilt der Teilnehmer oder die von ihm mit der Zahlung beauftragte Person eine Einzugsermächtigung, verringert sich das monatliche Teilnehmerentgelt um 5 v.H. (Verwaltungsnachlass).

(2) Wird das auf das Kalenderjahr entfallende Teilnehmerentgelt bis zum 15. Januar dieses Kalenderjahres im Voraus bezahlt, verringert sich das monatliche Teilnehmerentgelt um 5 v.H. (Vorauszahlungsnachlass).

§ 6 Befreiungen

(1) Nach dem BayMG zugelassene Rundfunkanbieter sind von der Teilnehmerentgeltspflicht befreit, soweit ihr Kabelanschluss für betriebliche Zwecke genutzt wird; dasselbe gilt für die Landeszentrale.

(2) ¹Teilnehmer, die auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Teilnehmerentgeltspflicht befreit. ²Dasselbe gilt für Teilnehmer, die gemäß Art. 60 Abs. 5 Buchst. b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl 1961 II S. 1183, 1218) Vorrechte genießen.

(3) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, an die bis zu 600 Wohneinheiten angeschlossen sind, kann auf Antrag von der Landeszentrale von der Zahlung des Teilnehmerentgelts ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Erhebung des Teilnehmerentgelts für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. ²Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. im Zeitpunkt der Errichtung die Kabelanlage auf Grund topographischer Gegebenheiten erforderlich war, um einen ordnungsgemäßen Empfang der in der Region terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme sicherzustellen und
2. die Kabelanlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

(4) Ist Teilnehmerentgelt für einen gewerblichen Saisonbetrieb oder eine vergleichbare Einrichtung zu entrichten, kann der Teilnehmer auf Antrag für den Zeitraum von der Erhebung des Teilnehmerentgelts befreit werden, in dem der Betrieb oder die Einrichtung stillgelegt wird, wenn die Stilllegung nachgewiesen mindestens zwei Monate andauert.

§ 7

Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Schätzung

(1) ¹Der Teilnehmer ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet. ²Auf Verlangen hat er jederzeit die Anzahl der versorgten Wohneinheiten mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, der Landeszentrale Änderungen der Anzahl der versorgten Wohneinheiten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Landeszentrale kann vom Teilnehmer die Glaubhaftmachung der Angaben verlangen.

(3) Kommt der Teilnehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder macht er seine Angaben nicht glaubhaft, schätzt die Landeszentrale die Anzahl der Wohneinheiten.

§ 8

Ende der Teilnehmerentgeltspflicht, Kündigung

(1) ¹Die Teilnehmerentgeltspflicht endet, wenn kein nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Rundfunkprogramm mehr in die Kabelanlage eingespeist wird. ²In diesem Fall kann der Teilnehmer die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG zum Ende des Monats kündigen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 endet die Teilnehmerentgeltspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die zur Nutzung des Kabelanschlusses geschlossene Vereinbarung unwirksam wird. ²Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Beendigung dieser Vereinbarung nachzuweisen.

Dritter Abschnitt Verwendung

§ 9

Verteilung der Teilnehmerentgelte

(1) ¹Im Rahmen der Zwecke des Art. 33 Abs. 5 BayMG wird das Teilnehmerentgeltaufkommen, aus dem vorab die Kosten des Inkassos beglichen werden, zur Förderung der technischen Infrastruktur, insbesondere zur Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Rundfunkstruktur gemäß Art. 11 Satz 2 Nr. 10 BayMG, sowie zur Förderung innovativer Rundfunkentwicklungen zu Gunsten örtlich, regional, landesweit oder bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme eingesetzt. ²Dabei können insbesondere die Kosten der Heranführung und Verbreitung von örtlich, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen beglichen werden, sofern diese in Kabelanlagen eingebracht werden. ³Die verbleibenden Teilnehmerentgelte werden als programmfördernde Zuschüsse gemäß §§ 10 und 11 ausgeschüttet.

(2) ¹Der Anbieter bedarf für die Abtretung seiner Forderungen aus Teilnehmerentgelt und deren Verpfändung der Zustimmung der Landeszentrale. ²Die Zustimmung für Abtretungen von Teilnehmerentgeltforderungen, die der Sicherung der Kosten für die technische Verbreitung dienen, gilt als erteilt.

(3) ¹Für die Verteilung der Teilnehmerentgelte an die Anbieter werden die im laufenden Kalenderjahr vereinnahmten Teilnehmerentgelte zu Grunde gelegt; die Übertragung von Mitteln für die Förderung innovativer Rundfunkentwicklungen gemäß Absatz 1 Satz 2 in Folgejahre ist zulässig. ²Von den im laufenden Kalenderjahr für zurückliegende Erhebungszeiträume vereinnahmten Teilnehmerentgelten kann die Landeszentrale bis zu 50 v. H. zum Ausgleich des gemäß § 4 Abs. 1 sinkenden Teilnehmerentgeltaufkommens in Folgejahre übertragen.

§ 10

Programmfördernder Zuschuss

(1) ¹Programmfördernde Zuschüsse gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 erhalten Anbieter von nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigten,

1. örtlichen und überörtlichen Fernseh- und Fernsehfensterprogrammen, mit Ausnahme der bundesweit verbreiteten Fernsehprogramme,
2. örtlichen und überörtlichen Kabelhörfunkprogrammen und Satelliten-Hörfunkprogrammen, die am 27. Dezember 1997 auf Grundlage einer Genehmigung der Landeszentrale verbreitet wurden,

soweit diese in Kabelanlagen unverschlüsselt eingebracht werden. ²Textbildangebote, insbesondere die Informations- und Service-Kanäle, gelten nicht als Fernsehangebote gemäß Satz 1 Nr. 1.

(2) ¹Nach Verteilung der programmfördernden Zuschüsse an die Spartenanbieter von Fernsehangeboten werden die an die sonstigen Anbieter auszahlenden programmfördernden Zuschüsse jährlich für die im zurückliegenden Jahr eingebrachte zuschussfähige Sendezeit gemäß Anlage verteilt. ²Periodische Vorauszahlungen der Teilnehmerentgeltanteile sollen gewährt werden.

(3) ¹Zuschussfähige Sendezeit ist Sendezeit für Informationsbeiträge und Kulturbeiträge, die vom Anbieter oder im Auftrag des Anbieters mit thematischem Bezug überwiegend zum Versorgungsgebiet oder eines Teils des Versorgungsgebiets produziert wurden. ²Als Informationsbeiträge gelten journalistische Beiträge mit aktuellem Bezug. ³Als Kulturbeiträge gelten Beiträge, welche schwerpunktmäßig nicht den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales, Technik, Wissenschaft, Sport und Unterhaltung zuzuordnen sind.

§ 11

Höhe des programmfördernden Zuschusses

(1) ¹In Kabelanlagen mit mehr als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten werden programmfördernde Zuschüsse für Fernsehangebote auf der Grundlage der jeweils anrechenbaren Sendezeit gemäß Anlage gewährt. ²Für gemeinnützige Anbieter und Spartenanbieter von Fernsehangeboten kann die zuschussfähige Sendezeit abweichend festgelegt werden. ³Für die Berechnung der zuschussfähigen Sendezeit werden Wiederholungen nicht berücksichtigt. ⁴Sind in einem Versorgungsgebiet mehrere Anbieter oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften zugelassen, erfolgt die Ausschüttung der auf das Gebiet entfallenden programmfördernden Zuschüsse entsprechend der auf die Anbieter oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften entfallenden zuschussfähigen Sendezeit; sofern die zuschussfähige Sendezeit hierdurch nicht vollständig ausgeschöpft wird, gilt die nicht berücksichtigte Sendezeit insoweit als zuschussfähig. ⁵Unbeschadet § 13 Absatz 2 Satz 1 beträgt im Fall des Satzes 4 die maximal zuschussfähige Sendezeit für eine Anbietergemeinschaft/ -gesellschaft höchstens 50 v. H. der für das jeweilige Versorgungsgebiet zuschussfähigen Sendezeit. ⁶Satz 5 gilt nicht bei Genehmigungen, die nach dem Inkraft-Treten dieser Satzung wirksam geworden sind oder wenn für das jeweilige Gebiet bei Inkraft-Treten der Satzung eine Zusammenarbeit der Anbieter gemäß § 13 Abs. 2 Fernsehsatzung vom 17. Dezember 1998 (StAnz Nr. 53, ber. Nr. 7/99), geändert durch Satzung vom 1. März 1999 (StAnz Nr. 9) bereits genehmigt ist.

(2) ¹Anbieter von Hörfunkprogrammen erhalten vom Gesamtvolumen der programmfördernden Zuschüsse bis zu 6 v. H. ²Die maximal zuschussfähige Sendezeit und deren Programmkosten je Sendeminute für Hörfunkangebote betragen wöchentlich bei einem Gebiet von:

Wohneinheiten	Sendezeit in Stunden	Programmkosten je Sendeminute in €
30.000 bis 150.000	42	1,25
150.001 bis 300.000	84	1,50
300.001 bis 600.000	126	1,50
mehr als 600.000	168	1,75

³Die zuschussfähige Höchstsendezeit für den einzelnen Hörfunkanbieter beträgt 42 Stunden pro Woche.

⁴Bei landesweiter Verbreitung werden wöchentlich maximal 126 Stunden und Sendekosten je Sendeminute in Höhe von 4,50 € bezuschusst. ⁵Abweichend von Satz 3 beträgt die zuschussfähige Sendezeit je Hörfunkanbieter bei landesweiter Verbreitung 63 Stunden pro Woche. ⁶Übersteigt die von Hörfunkanbietern eingebrachte zuschussfähige Sendezeit die für das jeweilige Gebiet zuschussfähigen Sendezeiten, erfolgt die Aufteilung der programmfördernden Zuschüsse nach der von den Anbietern oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften jeweils eingebrachten zuschussfähigen Sendezeiten. ⁷Die errechneten Zuschüsse für Hörfunkangebote werden dem für programmfördernde Zuschüsse gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Betrag angepasst. ⁸Textbildangebote werden wie Hörfunkangebote gefördert.

§ 12

Informationspflichten

(1) Die Landeszentrale teilt dem Anbieter die Aufteilung der vereinnahmten Teilnehmerentgelte, die Summe der zuschussfähigen Sendezeiten aller Anbieter, die zuschussfähige Sendezeit des Anbieters und die auf ihn entfallenden Teilnehmerentgeltanteile für den Auszahlungszeitraum mit.

(2) Die Landeszentrale führt mit den teilnehmerentgeltberechtigten Anbietern über Stand und Entwicklung des Teilnehmerentgeltsystems regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich gemeinsame Besprechungen durch.

§ 13

Kürzung des Teilnehmerentgelts

(1) Das auf den jeweiligen Anbieter entfallende Teilnehmerentgelt wird angemessen, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt, wenn

1. der Anbieter nicht in zumutbarer Weise an Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere an einer Abwicklung der Programme aus einem gemeinsamen Sendestudio, einer gemeinsamen Vermarktung, einer gemeinsamen Techniknutzung, einem Programmaustausch mit anderen Anbietern mitwirkt oder sich an Forschungsprojekten der Landeszentrale, insbesondere an der Funkanalyse, beteiligt,
2. der Anbieter des lokalen Fernsehprogramms und der Anbieter des lokalen Fensterprogramms sich nicht in zumutbarer Weise zu einer gemeinsamen Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft zusammenschließen,
3. der Anbieter an Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Zuschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete nicht in zumutbarer Weise mitwirkt,
4. der Anbieter zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt.

(2) ¹Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 erhält den Kürzungsbetrag der Anbieter, der sich dem Zusammenschluss zu einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft nicht verweigert. ²In den Fällen von Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 wird der Kürzungsbetrag zur Verteilung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 in die Folgejahre übertragen.

§ 14

Meldepflichten der Anbieter

(1) ¹Die Anbieter von Fernsehprogrammen übermitteln der Landeszentrale bis spätestens Mitte des Monats ihre Sendeabläufe für den Vormonat in elektronisch gespeicherter Form gemäß den Vorgaben der Landeszentrale. ²Die Anbieter von Hörfunkprogrammen und Textbildprogrammen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landeszentrale einen Nachweis gemäß Satz 1 zu erbringen.

(2) ¹Die Anbieter sind verpflichtet, jährlich spätestens bis zum 30. September die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz des Vorjahres und einen Stellenplan aufgeschlüsselt nach den Bereichen Programm/Produktion, Vermarktung, Technik und Verwaltung vorzulegen. ²Zur Feststellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Angebote, insbesondere der Effizienz der Vermarktung, kann die Landeszentrale vom Anbieter weitere Unterlagen anfordern. ³Lehnt der Anbieter die Vorlage der Unterlagen ab, kann die Landeszentrale bis zur Erteilung der Auskunft die Auszahlung der programmfördernden Zuschüsse aussetzen.

(3) Wird festgestellt, dass eine Meldung des Anbieters zu Beiträgen im Rahmen der zuschussfähigen Sendezeit unrichtig ist, wird vermutet, dass auch dem vorangehenden Zeitraum des Abrechnungsjahres insoweit unrichtige Meldungen zu Grunde liegen.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 8 tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Anlage zur TES:

Zuschussfähige Sendeminuten pro Woche

0	Landesweit	270
1	Unterfranken	450
1,1	Aschaffenburg	150
1,2	Schweinfurt	150
1,3	Würzburg	150
2	Mittelfranken	630
3	Oberfranken	420
4	Oberpfalz	420
4,1	Amberg/Weiden	210
4,2	Regensburg	210
5	Niederbayern	450
5,1	Landshut	150
5,2	Passau	150
5,3	Deggendorf	150
6	Oberbayern	1920
6,1	Ingolstadt	210
6,2	München	630
6,3	Oberland/München	630
6,4	Südostoberbayern	450
6,41	Rosenheim	150
6,42	Traunstein/BGL	150
6,43	Altötting/Mühldorf	150
7	Schwaben	630
7,1	Augsburg	420
7,2	Allgäu	210